

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Coronavirus-  
Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 01.02.2021

## 1. Zu den Zielen des Verordnungsentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Das Bundesgesundheitsministerium ergänzt den Personenkreis für kostenfreie FFP2-Schutzmasken. Zusätzlich zu Menschen ab 60 Jahren und Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen sollen Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) und die Personen in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihnen hinzukommen. Sie sollen zehn Masken erhalten unabhängig von der Versicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Eine Zuzahlung ist nicht vorgesehen. Das Verfahren ist ähnlich wie bei der bisherigen Verteilung: Die Krankenkassen versenden Berechtigungsscheine, die in den Apotheken eingelöst werden können.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) begrüßt die Berücksichtigung von Menschen mit kleinem Einkommen in Form der ALG-II-Bezieher. Wir begrüßen auch, dass keine Zuzahlung vorgesehen ist.

Aber der Personenkreis ist zu klein. Es fehlen in jedem Fall Empfänger von

- Grundsicherung bei Erwerbsminderung,
- Hilfe zum Lebensunterhalt (nach dem 3. Kapitel des SGB XII).

Während Menschen mit Grundsicherung im Alter schon zum berechtigten Personenkreis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 SchutzMV gehören, ist das bei den anderen genannten Menschen nicht der Fall. Zwar können Personen mit Grundsicherung wegen Erwerbsminderung zu den Berechtigten mit Vorerkrankungen gehören (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SchutzMV), jedoch erfasst dieser abschließende Katalog bei Weitem nicht alle Vorerkrankungen. Zum Beispiel ist keine einzige psychische Erkrankung in diesem Katalog aufgeführt, diese Erkrankungen sind aber ein häufiger Grund für eine Erwerbsminderung. Auch das 60. Lebensjahr haben die Betroffenen längst nicht alle erreicht.

Weiterhin müssen die beteiligten Bundesministerien für Gesundheit sowie für Arbeit und Soziales alle weiteren Menschen mit kleinen Einkommen sowie kinderreiche Familien berücksichtigen.

Dem VdK ist bewusst, dass die Empfänger von ALG II und Grundsicherung ein klar definierter und erfasster Personenkreis mit schon erfolgter Vermögensprüfung sind. Erfassung und Nachweis sind relativ einfach. Aber auch die Berücksichtigung von weiteren Personenkreisen ist notwendig und darf nicht an bürokratischen Hindernissen scheitern.

Gerade Menschen mit einer Erwerbsminderungsrente haben oft ein Einkommen an der Grenze zur Grundsicherung. Die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente der Deutschen Rentenversicherung betrug zuletzt 806 Euro („Ergebnisse auf einen Blick“, Deutsche Rentenversicherung, Januar 2021). Das ist gerade oberhalb der durchschnittlichen Schwelle für die Grundsicherung. Und viele Menschen mit anderen kleinen Einkommensarten betrifft dies ebenso. Für sie alle bedeutet die ständige Anschaffung von Masken eine stetige und große finanzielle Anforderung.

Das gilt auch für kinderreiche Familien. Eine Familie mit zum Beispiel drei Kindern muss für die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder für den Einkauf 35 Masken pro Woche anschaffen. Auch bei einem inzwischen auf knapp zwei Euro pro FFP2-Maske abgesunkenen Preis sind das rund 280 Euro, die bei kleineren Einkommen nicht so ohne weiteres zur Verfügung stehen.

Außerdem muss bedacht werden, dass der Staat eine weitreichende Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken oder medizinischen Masken eingeführt hat. Diese Pflicht mag zur Eindämmung der Corona-Pandemie durchaus hilfreich sein, dennoch gilt der Grundsatz: Wer eine solche Pflicht einführt, muss auch die Bedürftigen seiner Gesellschaft mit Masken versorgen.

Daher wäre es insgesamt besser, es würden wiederverwendbare Masken verteilt. Diese Masken sind zwar deutlich teurer, aber schon mit einem Grundstock von sieben Masken wären alle bedürftigen Menschen zunächst ausgestattet. Denn die vorgesehenen zehn Masken oder auch ein Vielfaches davon sind bei einer täglichen Tragepflicht und einem andauernden Lock-down nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Von weiteren Wellen der Corona-Pandemie ganz zu schweigen.

Das Verfahren zur Verteilung der Masken muss verbessert werden. Das gewählte Verfahren der Zusendung von Berechtigungen durch die Krankenkassen funktioniert grundsätzlich. Dennoch gibt es zu viele Fehler. Viele berechnete Menschen in Bezug auf die bisherigen 15 Masken warten auch heute noch auf ihre Gutscheine. Dafür haben viele Menschen unter 60 Jahren und ohne einschlägige Vorerkrankung Gutscheine erhalten. Hier muss nachgebessert werden.

#### **Der Sozialverband VdK fordert zusammenfassend:**

- **Aufnahme von Empfängern von Grundsicherung bei Erwerbsminderung und von Hilfe zum Lebensunterhalt in den Kreis der Berechtigten als absolutes Minimum.**
- **Aufnahme von Menschen mit kleinen Einkommen und von kinderreichen Familien.**
- **Verteilung von wiederverwendbaren Masken.**
- **Nachbesserung im Verfahren zur Verteilung.**